

Zur ältesten Besitzgeschichte des Neumarkgebietes.

(Neue Untersuchungen über das Schenkungsgut für den Markgrafen Siegfried.)

Von Karl Bednar.

In der Geschichte unseres Heimatlandes Niederösterreich im Hochmittelalter spielt die sogenannte „Neumark“ eine zwar kurze, aber nicht unwichtige Rolle. Leider lassen uns jedoch bezüglich dieser kurzlebigen Mark die unmittelbaren Quellen, sowohl erzählende als auch urkundliche, fast vollständig in Stich. Kennen wir doch aus den Urkunden bloß die Tatsache ihres Bestandes im Jahre 1045, den Namen des einen Markgrafen und ihre Grenzen. Es ist darum nicht zu verwundern, daß die Forschung schon seit langem Versuche unternommen hat, den Rätseln, die die „Neumark“ der Geschichtswissenschaft auferlegt, indirekt beizukommen. Aus der ganzen Reihe der Fragen nun, die bezüglich der Neumark von den Forschern aufgeworfen wurden, standen schon bisher drei im Vordergrund der Lösungsversuche: erstens welches ist die genaue örtliche Lage der einzelnen Teile des Schenkungsgutes Heinrichs III. für den Markgrafen Siegfried? Weiters wer waren in der Folgezeit nach Siegfried die Grundbesitzer auf dem ehemaligen Siegfriedgebiet? Und schließlich aus welchem Geschlechte mag dieser Siegfried gewesen sein? Nur diese drei hauptsächlichsten Probleme sollen aus der Zahl aller die Neumark betreffenden Fragen hier herausgehoben und neuerlich zur Erörterung gestellt werden; nicht aber sollen in dieser Arbeit auch noch die sonstigen, gewiß reizvollen Fragestellungen eine ausdrückliche Erörterung finden, welche schon bisher aufgeworfen wurden oder noch aufgeworfen werden könnten (wie z. B. jene, welche mit der Ausdehnung der Mark zusammenhängen oder jene über ihre Errichtung im Zusammenhang mit der Innen- und Außenpolitik Heinrichs III. oder die über den Anlaß ihres Eingehens und dessen Zeitpunkt).

Da aber einerseits die Erörterung des eigentlichen Siegfriedproblems schon bisher über einen Zeitraum von bereits 200 Jahren (seit M. Hansiz 1727) sich erstreckt hat, andererseits wiederum dieses Problem ganz gewiß auch heute noch keine einfache Aufgabe darstellt, wie ja schon der Umstand seiner 200jährigen Geschichte zeigt, so möchte es als Vermessenheit erscheinen, gerade dieses heimatkund-

liche Problem Niederösterreichs einer nochmaligen Untersuchung zu unterziehen. Diesethalben sollen jedoch zwei Urteile hier angeführt werden, die einen abermaligen Versuch, der Lösung näherzukommen, rechtfertigen können: Heinrich Witte (Hagenau), der unter den Forschern bisher am allerausführlichsten gerade mit den betreffenden Einzel-Besitzfragen sich beschäftigt hat, schloß seine diesbezügliche, inhaltlich aber weitergehende Arbeit¹ mit dem Wunsche, „daß jemand sich in Österreich fände, der diese Forschungen über die Aribonen [überhaupt] auf einer gesicherteren Grundlage unternehmen würde, als ich ihnen zu geben vermochte; denn es liegt auf der Hand, daß dies für die tiefere Erkenntnis der älteren Geschichte der östlichen Alpenländer eine unerläßliche Vorbedingung ist“ (a. a. O. 474). Und Oskar Freiherr von Mitis, der ausgezeichnete Kenner des gesamten österreichischen Urkundenwesens in der Babenbergerzeit sagt² (1912) mit Nachdruck: „Jedenfalls bedarf die Geschichte Siegfrieds, seiner Neumark und seines Besitzes noch mühseliger topographischer und genealogischer Untersuchungen, wenn es überhaupt je gelingen soll, in dieses Kapitel aus dem Werdegang der österreichischen Landeshoheit volle Klarheit zu bringen.“ Beide Äußerungen aus zuständigsten Fachkreisen weisen also auf die Notwendigkeit hin, für unser wichtiges landesgeschichtliches Problem neue Untersuchungen (besonders besitzgeschichtlicher Natur über die einzelnen, in Betracht kommenden Orte) anzustellen, um auf diese Weise eine noch breitere Basis als bisher für ein gesichertes Endurteil zu bekommen. Aus diesem Grunde also soll in den nachfolgenden Zeilen eine Neuaufrollung der Siegfriedfrage, sowohl bezüglich seines Besitzes als auch seiner Person, seiner Familienzugehörigkeit, versucht werden.

Die 15 Donauhofstätten.

Gehen wir also daran, die beiden Siegfriedurkunden bezüglich ihrer Angaben über den Siegfriedbesitz zu interpretieren; aus praktischen Gründen wird es aber empfehlenswert sein, nicht mit der Auslegung des ersten Schenkungsdiploms Heinrichs III. für Siegfried vom 7. März 1045 zu beginnen, sondern mit der zweiten Urkunde für unseren Markgrafen; da diese letztere in ihren Angaben über die örtliche Lage ihres Schenkungsgutes bei weitem nicht so allgemein gehalten ist als die frühere, sondern viel mehr Anhaltspunkte für eine Lokalisierung bietet als die erste, so wollen wir zuerst das königliche Schenkungsgut der späteren Königsurkunde für Siegfried festzustellen suchen, um dann erst im Lichte der hier gewonnenen Ergebnisse auf die genauere örtliche Lage des Schenkungsgebietes des ersten Heinrichdiploms näher einzugehen. — Die

¹ Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern, (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 5. Erg.-Bd., S. 309—474).

² Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, S. 264.

spätere Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom 15. Juli 1045¹ führt nun vom Schenkungsgut zuerst an: „... juxta alveum fluminis Danubii in locis conterminis praedio Gebhardi Eichstetensis episcopi quindecim areas in longum prope Danubium extensas. . . .“, also 15 Hofstätten in einem bereits besiedelten Gebiet (in locis) längs der Donau, welches dem Besitz (praedio) des Bischofs Gebhard von Eichstätt benachbart (conterminis) ist; über die Lokalisierung dieser 15 Hofstätten längs der Donau haben sich bisher bloß 2 Forscher geäußert: Witte und Baumhackl. Ersterer² hielt es für möglich, daß diese „15 Hofstätten, demselben [d. h. dem Besitz des Bischofs von Eichstätt zwischen dem Kaumberg und der Liesing] vorgelagert, etwa von Tulln abwärts . . . zu suchen“ wären; eher jedoch möchte er daran denken, daß diese „seitwärts zur Rechten der Liesing etwa von Wien ab die Donau abwärts bis zur Mündung der Fischa“ gelegen wären; denn „in letzterem Falle würden die 15 Hofstätten. . . den Anschluß . . . auch an die [in der Schenkungsurkunde] nächstfolgenden 30 Königshufen gewinnen, die auf dem anschließenden linken Donau-Ufer festzulegen sind in der Richtung auf Stillfried. . .“; Baumhackl³ schließt sich bezüglich der Lokalisierung dieser 15 Donauhofstätten ausdrücklich Witte an, doch setzt er sie bloß allgemein „am rechten Donau-Ufer“ an. Was ist hiezu zu sagen? Weder der eine, von Witte selbst als minder wahrscheinlich angesehene Lokalisierungsvorschlag („etwa von Tulln abwärts“) noch auch sein anderer („... von Wien ab die Donau abwärts bis zur Mündung der Fischa. . .“) kann ernstlich in Betracht kommen;⁴ denn fürs erste stellen doch alle 4 Königsschenkungen des Jahres 1045, von denen wir durch Diplome Kenntnis haben, — und zwar sowohl die zwei an den Markgrafen Siegfried als auch die an Kloster Niederaltaich und jene an Reginold erfolgten, — Landvergaben dar in einem Gebiet, das doch eben zur Gänze erst durch die vorangegangenen Ungarkämpfe der Jahre 1043/45 gewonnen, vom Ungarnkönig Aba an Deutschland abgetreten und Königsgut geworden war, das also in der neugebildeten Mark gelegen gewesen sein muß; nun kennen wir aber das von Ungarn damals zurückgegebene Landgebiet, wir kennen die Grenzen der Siegfriedmark;⁵ der Landstrich donauwärts von Tulln ist jedoch fernab von der neuen Mark gelegen, auch jener ostwärts der Liesing bis zur Fischa gelegene war nicht in der siegfriedischen Neumark. Des weiteren ist aber auch noch zu beachten, daß in beiden Königsurkunden für Siegf-

¹ Boczek, Codex diplom. et epist. Moraviae I (1836), S. 119; im Auszug auch bei M. Thausing, Die Neumark Österreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058 (Forschungen zur deutschen Geschichte IV., S. 361); und bei V. Hasenöhr, Deutschlands südöstl. Marken etc. (Archiv f. österr. Gesch., Bd. 82, S. 460).

² Witte, Genealog. Untersuchungen etc., S. 373.

³ Baumhackl, Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des Marchfeldes (Jahrbuch f. Ldkde von Nd.-Österreich 1912, S. 25).

⁴ Witte selbst hat a. a. O. 373, A. 2, das Gefühl des Zweifels nicht unterdrücken können.

⁵ vgl. Stumpf, Reichskanzler II, 2415.

fried (in jener sowohl vom 7. März als in der vom 15. Juli) das Schenkungsgut für den Markgrafen ausdrücklich als in seiner „marcha“ gelegen bezeichnet wird. In der Septemberurkunde freilich, die unter anderem eben auch die 15 Donauhofstätten aufführt, steht der Zusatz „in marcha et in comitatu prenominati marchionis“ bloß am Schluß der Aufzählung aller einzelnen Schenkungsgebiete, nämlich unmittelbar hinter den letzten „centum regales mansos“. Doch ist es ohne weiteres klar, daß die Lagebestimmung „in der Mark Siegfrieds“ nicht bei jedem einzelnen aufgezählten Teilgebiet der zweiten Siegfriedschenkung wiederholt werden brauchte und dennoch für das ganze Schenkungsgebiet gemeint ist. Aber sogar dann, wenn die erwähnte Lagebestimmung in der Septemberurkunde gar nicht ausdrücklich dort stünde, so würde dennoch der Wortlaut dieses Diploms noch an einer anderen Stelle desselben den Gedanken einer Lokalisierung der 15 Donauhofstätten in die Tullner Gegend oder auch zwischen Schwechat und Fischamend einfach verwehren: denn retro has (i. e. quindecim areas prope Danubium) lagen doch jene 30 Königshufen, welche sich contra Ungaricam plateam erstreckten; diese 30 Hufen wären aber nirgends unterzubringen bei einer der zwei obigen Annahmen Wittes über die Lagerung der 15 Hofstätten, ohne mit der späteren Besitzentwicklung der dann in Betracht kommenden Gegenden nördlich der Donau in Kollision zu kommen. Unsere 15 Hofstätten sind somit aus all diesen Gründen unbedingt innerhalb des Neumarkgebietes, an der Donaustrecke zwischen Fischa- und Marchmündung zu suchen. Nun ist aber weiters noch festzustellen, ob sie südlich oder nördlich der Donau gelegen waren. Gegen die Meinung Wittes (a. a. O. 373), daß sie am südlichen Donau-Ufer gelegen gewesen wären, spricht schon die Erwägung, daß der Diktator der Siegfriedurkunde, der doch dem ganzen Anschein nach bei der Kennzeichnung der örtlichen Lage der einzelnen Schenkungsgebiete stark beengt war durch das Fehlen von bedeutenderen Siedlungen in dieser neugewonnenen Gegend zu jener Zeit, diese Donauhofstätten sicherlich durch Nennung der nahen Feste Hainburg, die doch in den eben durchgefochtenen Ungarnkämpfen eine Hauptrolle gespielt hat (1042), am besten hätte in ihrer Lage kennzeichnen können, wenn jene eben südlich der Donau zwischen Fischa und Leitha gelegen gewesen wären. Ausgeschlossen wird aber obige Annahme Wittes durch die eine der zwei Kaiserurkunden Heinrichs III. für die Hainburger Kirche vom 25. Oktober 1051.¹ Dort erscheint nämlich die Stadt Hainburg als Königsgut, da ja Heinrich III. dem dritten Teil der Einkünfte der Stadt für die dortige Kirche widmet; aber nicht bloß die Stadt allein, sondern der ganze Streifen Landes südlich der Donau zumindest von Haslau a. d. Donau bis Hainburg muß 1051 noch Königsgut gewesen sein; denn bald darauf (um 1080) erscheint dieser Landstrich samt Hainburg selbst im Besitz der Vohburger;

¹ Vgl. die Zehentschenkungsurkunde für die Hainburger Kirche vom 1051; Stumpf (Reichsk.) II, 2415; Mon. Boica XXXIX a, 103.

ebenso ist die Hainburger Kirche vohburgische Eigenkirche geworden: laut den Göttweiger Traditionsnotizen¹ widmeten nämlich die Vohburger ihren Zehent in diesem Gebiet (etwa um 1080) an diese Stiftung Altmanns von Passau; welche Orte im einzelnen zu diesem Göttweiger Zehentbezirk gehört haben, ist noch zu ersehen aus dem Zehentregister dieses Stiftes über die Jahre 1297/1380;² nun werden aber die Vohburger diesen ihren Besitz hier im Süden der Donau doch offenbar zur Gänze als bisheriges Königsgut erlangt haben, nicht bloß die Stadt Hainburg allein, die ja sicher vor den Vohburgern Reichsgut war; und auch die Hainburger Kirche, die als Reichseigenkirche, als Reichspropstei vom Kaiser noch 1051 bisherigen Reichsbesitz (Zehente und den Ort Sieghartskirchen) erhielt, ist um 1080 vohburgisch geworden. Daraus folgert aber, daß keiner der Söhne des 1048 verstorbenen Aribonengrafen Sigehart (IV.) das Gebiet um Hainburg, die Donau-strecke am südlichen Ufer, besitzen konnte. Wer also den Markgrafen Siegfried-Sizzo mit dem genannten Grafen Sizzo-Sigehard gleichsetzt, wie es ja Witte tat, für den müßten eben die 15 Siegfriedhofstätten in der Zeit nach ca. 1048 im Besitze eines der Söhne dieses Sigehard gewesen sein; dann können sie aber nicht am südlichen Donau-Ufer gesucht werden; denn von letzterem kommt, wie schon hervorgehoben wurde, für Siegfriedbesitz nur die Strecke auf neumärkischen Boden in Betracht, also bloß die Strecke zwischen Fischamündung und Marchmündung — und gerade diese erscheint zu jener Zeit (1051) nicht im Aribonen-, sondern im königlichen Besitz. Aber auch für denjenigen, der nicht eine Verschreibung Sigefridus für Sigehardus anerkennt, kommt die Lage unserer 15 Hofstätten am südlichen Donau-Ufer nicht in Betracht; denn nirgends sonst auf einstigem Siegfriedbesitz kommen als Besitznachfolger die Vohburger vor. Überhaupt wäre es eine ganz unpraktische Gebietszuteilung gewesen, wenn die 30 Königshufen gegen die ungarische Heerstraße hin durch den breiten Donaustrom getrennt gewesen wären von dem geringfügigen Besitz, wie es 15 Hofstätten sind. Wo nun aber genauer innerhalb der Strecke Fischamündung—Marchmündung die *areae juxta alveum fluminis Danubii* am Nordufer lagen, werden wir erst bestimmen können, wenn wir Bestimmteres über die Lage der an sie anschließenden 30 Königshufen werden aussagen können.

Die 30 Königshufen zwischen Donau und Ungarstraße.

Den ersten Lokalisierungsversuch bezüglich der *triginta regales mansos contra Ungaricam plateam mensuratos*³ machte Zillner,⁴ der

¹ Karlin (F. R. A. 2 VIII, S. 2).

² Ad. Fuchs, Göttweiger Urbare S. 387/415

³ Boczek, Cod. dipl. I., p. 119.

⁴ Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau (Mitteil. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde, XXIII. Bd.).

übrigens überhaupt erst der zweite Forscher war, der sich mit dem Siegfriedbesitz näher befaßte (1883; nach Filz, 1847). Und zwar wären nach Zillner¹ diese 30 Hufen in Markgrafneusiedl zu suchen. Ebendorthin will sie auch Witte² noch am ehesten verlegt wissen, welche nach letzterem „auf dem [anschließenden] linken Donau-Ufer festzulegen sind in der Richtung auf Stillfried, etwa mit Markgrafenneusiedel als Mittelpunkt, im Bereich der uralten Heerstraße, die über [Deutsch-]Wagram und Gänserndorf führte“. Baumhackl (a. a. O. 27 f.) folgt hierbei noch insofern Witte und Zillner, als auch er überzeugt ist, daß Markgrafneusiedl einst zum Siegfriedgut gehört habe; andererseits geht er bezüglich der 30 Königshufen bereits andere Wege, indem er mit Recht die gesuchten Hufen wegverlegt aus der unmittelbaren Nähe der Ungarstraße hart an das Donauufer, und zwar nach Loimersdorf und Witzelsdorf, wiewohl er ihre Lokalisierung um Markgrafneusiedl eventuell auch noch für möglich hält.

Nun ist es in der Tat nicht angängig und wird dem Wortlaut der Schenkungsurkunde ganz und gar nicht gerecht, die 30 rückwärts der 15 Donauhofstätten gelegenen Hufen um Markgrafneusiedl zu suchen; denn nach dem Text des Diploms lagen die 30 Mansen nicht an der Ungarstraße oder in nächster Nähe derselben, sondern bloß „contra Ungaricam plateam mensurati“, also „gegen die Ungarstraße zu“, in der Richtung „auf die Ungarstraße zu“. Der Text sagt aber auch noch ausdrücklich „retro has, i. e. XV areas“, also rückwärts der 15 Donauhofstätten seien die 30 Hufen gelegen; nun kann zwar aus dem retro an und für sich zwingend noch nicht geschlossen werden auf einen unmittelbaren lokalen Zusammenhang des Gebietes der 30 Mansen mit den 15 Donauhofstätten, aber im Zusammenhalt mit der Überlegung, daß die 15 areas mit größeren Siegfriedbesitz sonst keinen Zusammenhang haben, der aber klarerweise für jene Frühzeit der Besiedlung anzunehmen ist, ergibt das „retro has“ mit Sicherheit eine Lage der 30 Königsmansen in der Nähe der Donau und von dort eine Erstreckung nach Norden gegen die wohl südlich vom heutigen Marchegg die March übersetzende Ungarstraße zu; Markgrafneusiedl liegt jedoch sehr weit ab vom Donauufer. Andererseits stellen die 30 Königsmansen kein so außerordentliches Flächenausmaß dar, daß sie sich hätten von der Donau an bis Markgrafneusiedl erstrecken können; dazu kommt jedoch noch, daß die Besitzgeschichte keines der vielen zwischen der Donau und Markgrafneusiedl gelegenen Ortschaften irgendwie für einstigen Siegfriedbesitz dortselbst spricht, wo immer man auch an der Donau innerhalb des Neumarkgebietes die 15 Hofstätten ansetzen wollte; insbesondere aber der Umstand, daß sich da das umfangreiche regensburgische Lehensgebiet des Komplexes um Orth einschiebt. Die Annahme Wittes

¹ Zillner, a. a. O., 248.

² Witte, a. a. O., 373.

und Zillners von der Lage der 30 Siegfriedhufen um Markgrafneusiedl kann sonach nicht aufrecht erhalten werden.

Es hat dafür Baumhackl (a. a. O. 26) mit Recht darauf verwiesen, daß die Orte Loimersdorf und Witzelsdorf für ursprünglichen Siegfriedbesitz daselbst in Betracht kommen. Es sind nämlich die Aribonen, die wir entweder unmittelbar in ihren einzelnen Linien oder mittelbar in anderen, sie beerbenden Geschlechtern noch wiederholt als Besitznachfolger auf Siegfriedgut wiederfinden werden, hier in diesen beiden Orten nahe der Donau bereits im 11. Jahrhundert als Grundherrn nachzuweisen. Und zwar ist es der Patriarch von Aquileja Sigehard (um 1077), der Bruder des Grafen Friedrich des Älteren von Tenglingen und Sohn der Pilihilte und des einen der beiden gleichzeitigen und gleichnamigen Grafen Sigehard-Sizzo,¹ welcher hier im Besitz der Grundherrschaft über beide genannte Dörfer erscheint; der Patriarch hatte nämlich nach dem Bericht des Göttweiger Stiftbriefes den Zehent von ganz Witzelsdorf und Loimersdorf und die Grundherrschaft über 3 Bauernlehen daselbst im Tauschweg (concombium) an das Bistum Passau gegeben; Bischof Altmann hinwiederum habe mit diesem ehemaligen Besitz des Aquilejers seine Lieblingsstiftung Göttweig bedacht; dadurch ist die Nachricht von dem Besitztausch des Patriarchen Sigehard mit Bischof Altmann in den sogenannten Stiftungsbrief von Göttweig gekommen.

Daß diese Nachricht des Göttweiger Stiftbriefes über die ursprüngliche Herkunft der Göttweiger Zehente zu Loimersdorf und Witzelsdorf vom Patriarchen Sigehard von Aquileja auf Tatsachen beruhe, ist bisher noch von keiner Seite ausdrücklich in Zweifel gezogen worden; aber so ganz einfach ist diese Zehentsache doch nicht. Denn fürs erste stammt ja der sogenannte Stiftbrief für Göttweig gar nicht von Bischof Altmann von Passau, wie Mitis² feststellen konnte; er stellt vielmehr eine viel später, erst im 12. Jahrhundert von einem Göttweiger Mönch auf den Namen des Stifters verfertigte unechte Urkunde dar, die nach Mitis³ um 1120/25, nach Ad. Fuchs⁴ erst 1164 entstand. Aber auch noch ein weiteres Göttweiger Schriftstück, das die betreffenden Zehente und Mansen zu Loimersdorf-Witzelsdorf als göttweigischen Besitz aufführt, ist unecht: es ist die bischöfliche Pfarrbesitzbestätigung Ulrichs von Passau, angeblich vom Jahre 1096 (das Ulricianum⁵); es stammt

¹ bei Strnad (Archiv f. österr. Geschichte, 99. Bd., S. 551) ist dieser, der Vater des Patriarchen, als Sighard V. gezählt im Aribonenstammbaum; bei Witte a. a. O. 374 jedoch als Sigehard IV., der Gemahl der Judith hingegen als Sigehard V. [bei Strnad umgekehrt]; bei E. Richter (Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch., 1. Erg.-Bd. 634), der die Linie Sigeharts, des Gatten der Judith, dort nicht berücksichtigt, als Sigehard IV.

² Studien zum älteren österr. Urkundenwesen, S. 177/90.

³ a. a. O., 186.

⁴ Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig etc., (Jahrb. f. Ldkde. v. Nied.-Öst. 1910, S. 44).

⁵ vgl. Mitis a. a. O., 180.

nicht vom Bischof Ulrich (1092—1121), sondern erst aus der Zeit seines unmittelbaren Nachfolgers Reginmar (1121—38). Nun ist es zwar richtig, daß der Göttweiger Stiftbrief keine inhaltliche Fälschung ist, wie Mitis¹ ausdrücklich hervorhebt; denn „der Besitz, der solcherart unter die Autorität des großen Kirchenfürsten gestellt wurde, war von der ersten Pfarre bis zum letzten Grundstück des Klosters gutes Recht. Es war nur eine Äußerung des Ehrgeizes, daß man in Göttweig mit dem Aufkommen der Urkundenschätzung nach dem Besitz eines eigentlichen Stiftbriefes strebte“. Das Gleiche gilt auch vom Ulricianum β . Immerhin aber stellt der im Stiftbrief aufgezählte Göttweiger Besitz natürlich erst den Stand desselben zur Zeit der wirklichen Abfassung dar, also zu einem viel späteren Zeitpunkt als 1083. Wir haben sonach keinen urkundlichen Nachweis dafür, daß Göttweig obigen Besitz in den zwei genannten Orten bereits in der Zeit seines Stifters Altmann († 1091) inne gehabt habe. Ja im Gegenteil, zwei Umstände scheinen sogar einfach dagegen zu sprechen: die beiden Traditionskodizes² von Göttweig, die inhaltlich in ihren ältesten Partien³ auf die Tage des Bischofs Altmann zurückgehen, kennen keine Besitzvergabe ans Kloster in den Orten Witzelsdorf und Loimersdorf aus jener alten Zeit; und auch die echte Kaiserurkunde Heinrichs V. vom 8. September 1108,⁴ in welcher der Besitz Göttweigs, wie ihn eben damals das Kloster aufwies, bestätigt worden war, weiß nichts von Zehenten und Mansen in jenen zwei Orten. Die erste echte Urkunde, die den genannten Göttweiger Besitz dortselbst anführt, ist die bischöfliche Bestätigungsurkunde Reginmars von Passau über den Pfarrenbesitz Göttweigs (bei Mitis und Fuchs: R β), aus der Zeit von 1125/30.⁵ Wenn jedoch Göttweig nachweisbar erst nach 1109, wenn auch vor 1125/30, in den Besitz der obigen Zehente und Mansen gekommen war,⁶ so scheint die eine Behauptung des Verfassers des sogen. Stiftbriefes, daß nämlich genannte Zehente und Mansen bereits durch den Stifter selber an das Kloster gekommen seien, zumindest unglaubwürdig zu sein; damit würde aber auch seine zweite, mit der ersten enge zusammenhängende Behauptung, daß Altmann diese seine Gabe an Göttweig vom Patriarchen Sigehard von Aquileja eingetauscht habe, ebenfalls überaus bezweifelbar.

Andererseits aber ist es sozusagen ausgeschlossen anzunehmen, daß der Göttweiger Mönch die Mitteilung über den Tausch des Patriarchen Sigehard mit Altmann von Passau glatt erfunden hätte; denn es ist einfach nicht im mindesten ein irgendwie plausibler Grund auszudenken, warum der Göttweiger Schreiber diese ganze

¹ a. a. O., 186.

² Veröffentlicht von Karlin (F. R. A. 2, VIII).

³ Karlin a. a. O., nr. 2.

⁴ Fuchs, Göttweiger Urkundenbuch I (F. R. A. 2, LI., Nr. 18).

⁵ Fuchs, ebendort Nr. 27.

⁶ noch in den Jahren 1297/1380 sind die Zehente zu Loimersdorf und Witzelsdorf im Besitze Göttweigs, wie die Stiftsurbare ausweisen, (s. Fuchs, Göttw. Urbare, S. 387/415).

konkrete Angabe über Besitz gerade des Patriarchen von Aquileja hätte erfinden sollen, warum er einen Besitz Sigeharts von Aquileja just hier in diesen zwei Orten Niederösterreichs nahe der ungarischen Grenze erdichten hätte wollen. Wenn wir nun dazu noch beachten, daß auch noch andere Gründe für früheren Aribonenbesitz hier in dieser Gegend, in unmittelbarer Nachbarschaft der oft genannten zwei Orte, angeführt werden können, wie noch im folgenden gezeigt werden soll, dann werden wir diese Überlieferung vom Zehent- und Mansenbesitz des erwähnten Kirchenfürsten aus dem Aribonenhaus, wie sie im Göttweiger Stiftbrief aufscheint, nicht einfachhin von der Hand weisen; es wird sonach die Lösung in einer anderen Richtung liegen.

Das Beispiel der umfangreichen Schenkung im Waldgebiet um Kottes durch den nobilis Waldo und der späteren Nichtanerkennung dieser Schenkung durch den Erben Waldos, den Markgrafen Leopold II. von Österreich, so daß diese tatsächlich eine ziemliche Zeit lang dem Stifte entzogen war, bis sie dann später unter Leopold III. dem Heiligen doch wieder an Göttweig zurückgegeben worden war (um 1124/25),¹ zeigt deutlich, daß auch der Loimersdorf-Witzelsdorfer Zehent durch Altmann an Göttweig gekommen sein könnte, später aber aus irgendeinem Grunde dem Stifte wieder entfremdet worden sein dürfte; dieser Grund kann in einer Entziehung des Dorfzehents bereits durch den Schenker selber gelegen sein, wie ja Altmann auch im Falle der oblationes für die Michaelikirche zu Stein und des halben Weinzehents zu Stein getan zu haben scheint;² oder es kann die Entziehung jenes obigen Besitzes Göttweigs durch einen der Nachfolger Bischof Altmanns erfolgt sein, wie wir es an dem Beispiel des Pernegger Zehents kennen: Bischof Ulrich von Passau hatte bekanntlich 1112 diesen einst von Altmann an Göttweig gegebenen Zehent an das Chorherrenstift St. Georgen an der Traisen verliehen.³ Diesen solcherart entfremdeten Besitz zu Loimersdorf und Witzelsdorf wird nun Göttweig ebenso wie im Falle des Kotteser Waldgebietes wohl wieder zurückzubekommen versucht und es in der Zeit zwischen 1108 und 1125/30 (Regierungszeit des tatkräftigen Abtes Nanzo!!) auch tatsächlich erreicht haben (etwa durch Bischof Reginmar zurückgestellt!), so daß er von der Reginmarurkunde ab nunmehr in den Göttweiger Besitzverzeichnissen erscheint. Aber auch dem Fehlen der erörterten Altmannschen Zehent- und Mansenschenkungen in den beiden früheren Sigehard-Orten in den ältesten Teilen der Traditionskodizes A und B kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu; denn wir wissen,⁴ daß beide Kodizes auch für die Altmannzeit lückenhaft sind; z. B. fehlt dort sicherer Göttweiger Besitz zu

¹ Lechner, *Gesch. d. Besiedl. ... des Waldviertels*, (Jhrb. f. Lkde. 1924, S. 55); Fuchs, *D. älteste Besitz etc.*, S. 83 ff.

² Fuchs, *D. ält. Besitz*, S. 20/21.

³ Fuchs a. a. O., 22.

⁴ Fuchs, *D. älteste Besitz*, S. 13.

Ratolvistorph (= Rottersdorf) und St. Pölten, der aus der Zeit des seligen Altmann stammt.¹ Nun können wir uns aber auch ganz gut erklären, wieso man noch zur Zeit der Entstehung des verunechteten Stiftbriefes im 12. Jahrh. genaue Kenntnis über den ursprünglichen, vorpassauischen Besitzer zu Loimersdorf-Witzelsdorf haben konnte, obwohl in den Traditionsnotizen nichts stand; wenn dieser lange Zeit entfremdet gewesene Stiftsbesitz gerade unter Bischof Reginmar (1121—38) und Abt Nanzo († 1125) wieder ans Kloster zurückgekommen ist, so wird dies nicht ohne lange Unterhandlungen und Zeugnennachweis erfolgt sein, so daß während der Verhandlungen auch der ursprüngliche Erwerb Passaus von Sigehard von Aquileja durch Bischof Altmann zur Sprache gekommen sein wird und der Göttweiger Mönch leicht auf diese Weise Kenntnis von dem Besitztausch der zwei Kirchenfürsten erlangt haben kann.

Auch über die mutmaßliche Veranlassung für diesen Besitztausch zwischen dem Aribonen Sigehard und Altmann von Passau können wir uns eine Vorstellung machen; es mag wohl auch hier eine gleichartige gewesen sein wie beim Neffen des Patriarchen, bei Bischof Heinrich von Freising, der durch Hingabe seines Gutes „apud St. Georium quod vocabatur Werth“² dafür den bischöflichen Zehent eintauscht im Gebiete seines Besitzes Neukirchen am Ost-ronng, für welches er eine eigene Pfarre errichtet hatte;³ d. h. der bischöfliche Grundbesitzer und Eigenkirchenherr der neuen Pfarre Neukirchen hat sich die Anerkennung der eigenkirchenherrlichen Rechte auf den Pfarrzehent seiner neuen Eigenpfarre im Sinne des bisherigen germanischen Eigenkirchenrechtes seitens des Passauer Diözesanbischofs Ulrich durch obige Besitzhingabe zu Wörth erworben, welcher offenbar nach dem bekannten Ausgang des Investiturstreites auf Grund des siegreichen kanonischen Rechtes den Pfarrzehent für den Bichof beanspruchte — ein Vorgang, wie er auch der berühmten Pfarrzehenturkunde Leopolds des Heiligen von 1135 betreffs der 13 babenbergischen Eigenkirchen zu Grunde liegt.⁴ Auch der Aquilejer mag gegenüber seinem bischöflichen Amtsbruder Altmann, dem eifrigen Verfechter der gregorianischen Ideen, die Anerkennung seiner Eigenkirchenrechte im ganzen sonstigen Gebiet der 30 Königshufen und der zugehörigen 15 Donauhofstätten sich eingetauscht haben durch Überlassung des vollen Dorfzehents wenigstens in den 2 Orten Liubmannisdorf und Wizilinsdorf an den Diözesanbischof. Es muß hiebei festgestellt werden, daß es sich nämlich hier selbst nicht um bloß geringfügigen, nicht um einen etwa zum Zweck des Tausches erworbenen Streubesitz, sondern um die volle Grundherrschaft über ganz Loimers- und Witzelsdorf handeln muß, denn der Patriarch gibt

¹ Fuchs, ebenda S. 13, A. 4 u. 5.

² Bitterauf, Freisinger Traditionen II., Nr. 1509.

³ vgl. Lechner, Jhrb. f. Ldkde. 1924, S. 61 und Witte a. a. O., 381.

⁴ vgl. Hans Wolf, Zur Geschichte des Parochialsystems in Niederösterreich (ungedruckte Dissertation, 1924; vom Verfasser freundlich zur Verfügung gestellt).

ja den ganzen Dorfzehent an beiden Orten an Passau; in jener Frühzeit der Besiedlung (um 1070) jedoch anzunehmen, daß der Dorfzehent und die Grundherrschaft in den Dörfern hier bereits ursprünglich verschiedenen Besitzern zugehört hätte, kommt nicht in Betracht. Daß wirklich der ganze Dorfzehent von Loimersdorf göttweigisch geworden war, ergibt auch eine Urkunde vom 7. Juni 1232,¹ wonach der damalige Landschreiber von Österreich Ulricus plebanus de Wizilinsdorf sich mit dem Stifte Göttweig vergleicht über die „decimae ville Leubmanesdorf ad ecclesiam nostram (i. e. Kotwicensem) jure spectantes.“ Aus einer anderen Urkunde wiederum vom 7. Februar 1327² geht hervor, daß der ganze große und kleine Zehent, zu Feld und zu Dorf, im Orte Zwickleinsdorf (d. i. = ze Wickleinsdorf) Eigentum des Stiftes Göttweig damals noch war, das ihn allerdings an den jeweiligen Pfarrer der stiftlichen Patronatspfarre Petronell zu Lehen ausgetan hatte.³ — Noch eine dritte besitzgeschichtliche Nachricht, und zwar eine über Witzelsdorf, stimmt ebenfalls recht gut überein mit jener Überlieferung im Göttweiger Stiftsbrief über die einstige Zugehörigkeit der zwei Dörfer zum Besitz eines Aribonen: Nach der großen Urkunde Herzog Friedrichs II. vom 29. November 1230 für Lilienfeld, die eine neuerliche Bestätigung des Besitzes des Klosters darstellt, hatte nämlich Lilienfeld damals unter anderem Gut auch 35 Bauernlehen und 2 Inseln zu „Witzlinsdorf“ besessen; nach Mitis⁴ ist dieser lilienfeldische Besitz zu Witzleinsdorf „sicher eine neue Schenkung, die Herzog Friedrich II. gemeinsam mit seiner Mutter Theodora machte;“ sie fällt also ins Jahr 1230, nach dem Tode seines Vaters Leopold des Glorreichen († 28. Juli). Somit stand die Grundherrschaft über das ganze Dorf bis damals (1230) den Babenbergern zu. Wie sind nun aber die Babenberger in den Besitz des Ortes gekommen, wenn dieser früher wirklich Aribonengut gewesen sein soll? Wenn wir das Ausstattungsgut der beiden letzten babenbergischen Herzoge von Österreich für das 1206 neugegründete Hauskloster Lilienfeld und die Schenkungen derselben für Heiligenkreuz durchgehen, dann machen wir die überraschende Beobachtung, daß ein großer Teil desselben von jenem babenbergischen Besitz verwendet worden war, der entweder sicher oder mit großer Wahrscheinlichkeit erst kurze Zeit vorher an die Babenberger gefallen war nach dem Aussterben des einen Aribonenzweiges, der Grafen von Schala nämlich (nach 1190), wie wir auch sonst im Mittelalter es nicht selten treffen, daß gerade über neu erworbenen Besitz für Vergabungen und sonstige Unternehmungen sehr bald verfügt wor-

¹ F. R. A., LI., nr. 105.

² ebenda nr. 344.

³ laut Pachtbrief des Friedrich von Plankenstein, Pfarrers von Petronell, vom 7. Febr. 1327 verpachtet der Genannte „mit Erlaubnis seines Vogtes, des Abtes Ott von Göttweig, welcher Lehensherr seiner Pfarrkirche ist, seinen ganzen, großen und kleinen Zehent, zu Feld und zu Dorf, zu Zwickleinsdorf bei Petronell dem Wiener Bürger Ceiweter und dessen Hausfrau Gedraut auf 2 Jahre um 21 Pfd. Wr. Pfennige“.

⁴ Studien S. 412.

den ist, so daß auf diese Weise von früher her Zusammengehöriges, auch wenn es örtlich weit auseinander lag, auch im neuen Besitzkomplex sich noch später wieder zusammen vorfindet; so finden wir im Schenkungsgut der letzten Babenberger für Heiligenkreuz das Dorf Niedersulz, das sicher zum Schalabesitz gehört hatte;¹ von einem Lilienfelder Waldgebiet ist es im ersten, zum 7. April 1209 datierten Stiftbrief für Lilienfeld, der jedoch nach den Untersuchungen von Mitis² „erst 1213 oder bald darnach... ausgefertigt worden ist“, ebenfalls ausdrücklich gesagt, daß es Schalagut war. Der Zehent von 10 Bauernlehen zu Erdpreß, der Nachbarortschaft von Niedersulz, gehörte früher doch offenbar ebenfalls zum Schalabesitz im Sulzgebiet; er kam wie die Kirche von Niedersulz, zu der er gehörte, an das Stift Heiligenkreuz.³ Diese Beobachtung würde nun dafür sprechen, daß Witzelsdorf, dessen Grundherrlichkeit ja nicht zusammen mit dem Zehent an Bischof Altmann gekommen, sondern wohl im Besitz des Patriachen geblieben war, im Erbgang schließlich an die Linie der Grafen von Schala gelangte; wenn dies zutrifft, dann können wir uns ein Bild machen von der Aufeinanderfolge der Besitzer von Witzelsdorf vom 11. Jahrhundert bis zum Ausgang der Babenbergerzeit; wir würden daraus schließen können, daß der Ort nach des Patriarchen Tod nicht an den Grafen Friedrich (IV.) von Tengling, den Stammvater des peilsteinischen Astes der Aribonen, gelangt war, sondern an dessen Bruder, den Grafen Sigehard (VIII.) von Burghausen, den gemeinsamen Stammvater der beiden Zweige der Grafen von Burghausen und der Grafen von Schala, und daß ferner nach dem Tode des letzteren Witzelsdorf an seinen Sohn Sigehard (IX.) von Schala, den Gemahl von des Markgrafen Leopold des Heiligen Tochter Sophie von Österreich, fiel, worauf es nach dessen Tod die beiden letzten Schalagrafen, dessen Söhne Sigehard (X.) und Heinrich (III.), besaßen, mit deren Erbe somit Witzelsdorf an die Babenbergerherzoge gedieh, deren letzter es 1230 mit anderem Schalagut an Lilienfeld schenkte; obiges würde aber noch weiters die Wahrscheinlichkeit nahe legen, daß nicht nur Witzelsdorf, sondern auch die beiden im Westen anschließenden Nachbardörfer Pframa und Gang,⁴ die etwa um die gleiche Zeit je zur Hälfte ebenfalls an Lilienfeld gekommen waren, zum Schalaerbe der Babenberger, also auch wohl zum Besitz des Aquilejers gehört haben werden. Die Hälfte von Pframa und Gang sollen, wie der zweite Lilienfelder Stiftbrief vom 13. April 1209 angibt, bereits in diesem Jahre durch Herzog Leopold VI. an das Zisterzienserkloster an der Traisen gegeben gewesen sein; nach den Untersuchungen von Mitis⁵ kann jedoch dieses Diplom erst 1217 ausgefertigt worden sein, so daß also

¹ vgl. F. R. A., XI., 28/21.

² Studien 423.

³ Winter, Nd.-Öst., Weistümer II., S. 83f.

⁴ heute verschollener Ort, der einst zwischen Orth und Eckartsau lag; vgl. Baumhackl, Jhrb. f. Ldkde. 1912, S. 14.

⁵ Mitis, a. a. O., 423.

diese Schenkung Leopolds VI. erst in der Zeit bis 1217 erfolgt sein kann. Da nun Lilienfeld spätestens in diesem Jahre den Besitz zu Pframa und Gang erlangt hatte, so konnten beide Orte Gang und Pframa nicht erst mit dem Aussterben der Peilsteiner (1218) an die Babenberger gelangt sein, sondern der Anfall muß bereits früher erfolgt sein, wie dies nach dem Ende der Schala wirklich möglich war.

Außer diesen vier Ortschaften (Gang, Pframa, Loimersdorf und Witzelsdorf), die für Aribonenbesitz in Betracht kommen, muß noch eine in der nächsten Umgebung ehemals bestandene Siedlung hier angeführt werden: es ist das heute öde Dorf Niederweiden (auch Grafenweiden einstens geheißen), das nordöstlich von Loimersdorf über Engelhartstetten hinaus gelegen war;¹ dieses Niederweiden war nun im Mittelalter samt Schloß und Herrschaft Besitz der Grafen von Hardegg aus dem Geschlechte der Reichsburggrafen zu Mayd-burg.² Diese Tatsache ist für die Frage des Aribonen- und Siegfriedbesitzes von außerordentlicher Bedeutung; sind doch die Maidburger typische Erben der Aribonen in Niederösterreich; und dennoch ist dieser Umstand bis heute völlig unbeachtet und unverwertet geblieben für die Siegfriedbesitzfrage. Die Maidburger gehören, wie bekannt, neben den Schaumbergern zu den Haupterben des plainischen Besitzes; als solche aber haben sie zusammen mit den Grafen von Schaumberg jenen Teil des Aribonengutes in Händen, der durch den aribonischen Ast der Burghausener, wahrscheinlich aber auch teilweise durch jenen der Peilsteiner an die Graf von Plain gekommen war. Ich rechne ferner zu diesem ehemaligen aribonischen Gebietskomplexe auch noch Engelhartstetten hinzu und zwar, wenn wir von seiner Lage zwischen dem sieghardischen Loimersdorf und der Feste Grafenweiden der Burghausener, Plainer und Maidburger absehen, vor allem aus nachfolgendem Grunde: hier im Donau-March-Winkel stießen um Mitte des 11. Jahrh. drei große Herrschaftsgebiete zusammen: südlich von Loimersdorf-Engelhartstetten lag der regensburgische Lehensort Stopfenreuth,³ nordöstlich von Engelhartstetten-Grafenweiden jenseits des Stempfelbaches das Gebiet des Königsgutes Disinfurth, das bald darauf (1067) an Passau gegeben wurde und im 13. Jahrhundert als passauisches Lehen der Babenberger erscheint⁴ mit den Grenzorten Groissenbrunn, Schloßhof und Markthof; und das dritte Gebiet war eben der Siegfriedbesitz. Regensburgisches Lehen war nun Engelhartstetten sicher nicht, passauisches ebenso nicht, wie schon die Nichtzugehörigkeit zur babenbergischen Eigenpfarre Weikendorf beweist, zu der ursprünglich auch das passauische Lehensgebiet der Babenberger hier gehört hatte; Engelhartstetten wäre sonach der einzige heutige Ort

¹ vgl. Blätter f. Ldkde. 1886, S. 444.

² Grund, Erläut. z. histor. Atlas I, 2, S. 190; Stowasser, Land und Herzog, S. 102, nr. 31.

³ vgl. Urk. Karls von Gerlos v. 1354 im Wiener Staatsarchiv.

⁴ wie Baumhackl, Beiträge zur Besiedlungsgesch. d. Marchfeldes, S. 21 f. nachgewiesen hat.

in dieser Gegend gewesen, der in jener Frühzeit keinem größeren geschlossenen grundherrschaftlichen Gebiet zugehört hätte, wenn er eben nicht zum Siegfriedgut gehört hätte; wichtig ist in der Hinsicht auch der Umstand, daß nichts aus der frühen Besitzgeschichte des Ortes gegen die ursprüngliche Zugehörigkeit zum Aribonenbesitz spricht. Nach unseren Darlegungen hätten somit zum geschlossenen Gebiet der Aribonen einstens nachstehende sechs Siedlungen gehört: Gang, Pframa, Witzelsdorf, Loimersdorf, Engelhartstetten und Grafenweiden; sie alle werden dem Anschein nach zum ungeteilten Besitztum des Patriarchen Sigehard einst gehört haben; für dieses Gebiet vielleicht mag sich der Aquilejer durch die Hingabe der Zehente zu Loimersdorf und Witzelsdorf die Anerkennung seiner grundherrlichen Zehentrechte in den restlichen Orten durch den Diözesanbischof erkaufte haben.¹ Mittelpunkt dieses ganzen Patriarchenbesitzes muß Grafenweiden gewesen sein, das ja auch eine eigene Feste besaß. Dieses ganze Herrschaftsgebiet des Aquilejers scheint ungeteilt an seinen gleichnamigen Neffen Sigehard (VIII.) von Burghausen († 1104) gelangt zu sein; sein zweiter Neffe Friedrich (IV.) von Tengling dürfte in dieser Gegend keinen Anteil erhalten haben, da wir peilsteinischen Besitz hier nicht angetroffen haben, während wir die Linie der Burghausener und Schala, die eben beide auf Sigehard (VIII.) als gemeinsamen Stammvater zurückgehen, in ihren Erben, den Maidburgern und Babenbergern, mit Besitz hier vertreten finden. Ein wichtiger Umstand ist hier noch hervorzuheben bei dem nicht an die Babenberger gelangten Anteil vom Besitz des Aquilejers: bei Grafenweiden — dem Besitz der Maidburger; Grafenweiden nämlich besaß die vom Herzog unabhängige Hochgerichtsbarkeit, die Blutbannexemption für sein Gebiet;² wir werden weiter unten³ die Bedeutung des exempten Blutbannes innerhalb des Gebietes der alten Siegfriedmark für die Feststellung des einstigen Siegfriedbesitzes noch des näheren erörtern, können aber das eine bereits hier vorausschicken: die Blutbannexemption ist ein Zeichen der Zugehörigkeit des betreffenden Gebietes zum Besitz des Markgrafen Siegfried; sie ist aber auch ein positiver Beleg dafür, daß das ganze Aribonengebiet hier im Donau-March-Winkel, das ungeteilter Besitz des Patriarchen Sigehard gewesen sein wird, nichts anderes ist als der 30 Königshufenbesitz des Markgrafen der Neumark nördlich der Donau gegen die Ungarstraße zu samt den 15 Hofstätten an der Donau selbst. Jetzt am Schluß unserer Erörterungen über diesen Teil des Siegfriedgutes können wir sagen, daß die 15 Donauhofstätten zu Gang oder Witzelsdorf oder auch in beiden Orten zu suchen wären; denn gerade hier ist die einzige Stelle, wo das Aribonengebiet südlich der Ungarstraße an das Donauufer unmittelbar heranreicht, wo die Bauernhöfe dieser 2 Orte juxta alveum fluminis Danubii . . . in longum prope Danubium sich erstrecken;

¹ vgl. oben S. 58.

² vgl. Grund, Erläut. I, 2, S. 190.

³ vgl. unten S. 62.

andererseits trifft sowohl bei Gang als auch bei Witzelsdorf zu, daß deren Hofstätten dem Gebiet, bezw. den Siedlungen des Bischofs Gebhard benachbart sind (areas in locis praedio Gebhardi conterminis); das praedium episcopi Eichstetensis kann nämlich gar nichts anderes sein als das spätere Herrschaftsgebiet der Bischofskirche von Regensburg, das an verschiedene Herrn, nicht nur an die Schaumberger (Orth a/d. Donau!), zu Lehen ausgetan war. Gang war rings von Dörfern regensburgischer Lehenschaft umgeben: im Westen Orth, im Norden Wagram a. d. Donau,¹ im Osten Eckartsau;² Witzelsdorf fast ebenso: im Westen Eckartsau, im Nordwesten Kopfstetten,³ im Osten Stopfenreuth.⁴ Es sind nun zwei Möglichkeiten angesichts dieser Verhältnisse gegeben: entweder ist das Gebiet, das später regensburgisch war durch irgendeine Besitzänderung (Kauf oder Tausch) von Eichstädt als ursprünglichem Besitzer an Regensburg übergegangen — oder der Schreiber der Juliurkunde von 1045 in der kgl. Kanzlei hat sich nicht nur die eine Unachtsamkeit mit der Verschreibung „Sigefridus“ statt „Sigehardus“ geleistet, wie schon bisher angenommen worden war, sondern auch noch eine zweite, indem er statt „praedium Gebhardi Ratisponensis episcopi“ geschrieben hat „pr. Gebhardi Eichstetensis ep.“; begreiflich wäre auch diese Verschreibung, da ja bekanntermaßen Bischof Gebhard von Eichstädt und Bischof Gebhard von Regensburg damals (1045) tatsächlich Zeitgenossen waren. Ich gestehe, daß mir die letztere Annahme einer Verschreibung des Kanzlisten um vieles wahrscheinlicher erscheint als jene eines Besitzwechsels, vor allem aus der Erwägung heraus, daß es sozusagen als ausgeschlossen gelten muß, daß der Verwandte des Kaisers, Heinrichs III. leiblicher Onkel, der stark weltlich gerichtete und kriegerische Bischof von Regensburg, der hervorragend und als eine Hauptperson an den Ungarkämpfen der nächsten Jahre nach 1045 beteiligt war, — vor seiner Verschwörung und Ächtung — bei der Landverteilung in dem dem Reiche neugewonnenen Gebiete hier leer ausgegangen wäre; an eine andere Lokalisierung des praedium Eichstetense als hier an der Donau, wo später sicher Regensburger Gut vorlag, ist jedoch bei Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung über die Lokalisierung des Siegfriedbesitzes an der Donau in den Orten Gang, Pirama, Witzelsdorf und Loimersdorf und bei Beachtung des Wortlautes des Diploms v. 1045 (areae juxta alveum Danubii in locis conterminis praedio ep. Eich.) schwer zu denken.

Der Siegfriedbesitz nördlich der Ungarstraße.

Wir wenden uns nunmehr jenem Teil des königlichen Schenkungsgutes für den Markgrafen Siegfried zu, der von der March aus

¹ vgl. Stowasser a. a. O., S. 111, nr. 85.

² vgl. Lang, Regesta boica VI, 23.

³ vgl. F. R. A. 2, XI., S. 316, nr. 16.

⁴ vgl. Urk. 1677 des n.-ö. Landesarchivs.

ostwärts gegen die Ungarstraße zu irgendwo gelegen sein muß, dessen genauere örtliche Festlegung bisher jedoch von der Forschung fast gar nicht versucht worden ist; freilich bereitet es gerade hier die größten Schwierigkeiten, den Urkundentext an der betreffenden Stelle richtig zu interpretieren und die Textinterpretation mit der späteren Besitzgeschichte der Einzelorte des eventuell in Betracht kommenden Gebietes in einen beweiskräftigen Zusammenhang zu bringen; bloß bezüglich der 20 Hofstätten längs der March wurde in der Literatur bemerkt, daß sie „sich vom ‚angrenzenden‘ Dorfe Stillfried und seinen nahen Flurgrenzen neben der March längshin, also marchaufwärts erstrecken“;¹ es ist also in der Tat die Annahme naheliegend, daß der Schreiber unserer Königsurkunde, auch wenn man von diesen Grenzgegenden an der March nur unklare geographische Vorstellungen zu jener Zeit gehabt haben wird, bei der von der Donau aus beginnenden Aufzählung der einzelnen Stücke des Schenkungsgutes mit seinem Ausdruck „längshin neben der March“ (areas juxta Maraham in longitudinem porrectas) die Nordrichtung von der Stillfrieder Gegend aus (ab adjacente villa Stillefride) vor Augen gehabt, also „marchaufwärts“ gemeint habe. Mit welchen heutigen Siedlungen nordwärts von Stillfried wären diese Hofstätten gleichzusetzen? Die unmittelbar nördlich von Stillfried gelegene Ortschaft Grub möchte ich nicht für eine Siedlung halten, die aus jenen 20 Siegfriedhofstätten hervorgegangen wäre. Denn keiner der Orte in Niederösterreich, die auch Grub oder Grabern heißen, hatte irgendwelche besitzgeschichtliche Beziehungen zu den sigehardischen Aribonen gehabt, die ja immer wieder auf einstigen Siegfriedgut als Besitzer nachweisbar sind; es ist nämlich hiezu zu beachten, daß im bayerischen Kolonialland in den Ostalpen vielfach von den Ansiedlern der Name ihrer bisherigen Heimats-Ansiedlung auf den neubestifteten Ort übertragen wurde. Auch der Urkundenwortlaut steht mit dieser Auffassung, daß die 20 Marchhofstätten in Grub nicht zu suchen sind, keineswegs im Widerspruch, auch dann nicht, wenn man das Wort „Stillefride“ nicht als einen von „adjacente“ abhängigen Dativ, sondern als einen zu villa gehörigen Ablativ auffaßt; denn Grub muß ja in jener Frühzeit noch nicht bestanden haben. Die nächste Marchsiedlung ist heutzutage erst Dürnkrot; es ist auffällig, daß sich heute an der ziemlich langen Marchuferstrecke zwischen Stillfried-Grub und Dürnkrot keine einzige Siedlung mehr findet; es ist also die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß die 20 siegfriedischen Hofstätten sich einstens dort befanden, wo sich gegenwärtig die erwähnte siedlungsleere Uferstrecke der March ausdehnt.

Nunmehr kommen wir zur Erörterung jenes umfangreichen Landgebietes im Ausmaß von 100 Königshufen, das das Hen-

¹ Baumhackerl, a. a. O., 25; der Wortlaut der Urkunde selbst lautet: „et ab adjacente villa Stillefride ejusdemque contiguis terminis juxta Maraham areas XX in longitudinem porrectas“.

ricianum vom 15. Juli 1045 mit den Worten kennzeichnet: „...centumque regales mansos retro predictas areas contra Ungaricam plateam respicientes . . .“; gerade über diesen Teil des Schenkungsgutes an den neuen Markgrafen hat man sich bisher am allerwenigsten eine Vorstellung von seiner örtlichen Lage gemacht, ja überhaupt auch gar nicht den Versuch dazu unternommen; es soll im Nachfolgenden darangegangen werden, dem Sinne des hier besonders rätselvollen Heinrichdiploms etwas näher zu kommen. Nach dem Urkundentext sind also diese 100 Mansen von der March aus in der Richtung gegen die schon genannte Ungarstraße, somit von der nördlichen Umgebung Stillfrieds aus in südwestlicher Richtung zu suchen. Wenn wir uns erinnern, daß die platea Ungarica, wie alle Forscher annehmen, über das heutige Deutsch-Wagram, Straßhof, Gänserndorf und Oberweiden gegen die March zu geführt hat, so liegen, von der Marchuferstrecke zwischen Stillfried und Dürnkrot aus in dieser Südwestrichtung gegen die Ungarstrecke gesehen, eine ganze Menge von Ortschaften in unserem Blickfeld: zur Rechten der Blickrichtung Ebenthal, Matzen, Groß-Schweinbarth, Raggendorf, Auerthal und Bockfließ, zur Linken hinwiederum Ollersdorf, Groß- und Klein-Proteß, Reyersdorf, Schönkirchen, Dörfles, Gänserndorf, Weikendorf, Stripfing, Tallesbrunn und Angern. Von der letzteren, der südlicheren Gruppe fallen für uns sofort weg alle Orte, die einstens innerhalb des alten Pfarrzehentbezirkes der Babenbergereigenpfarre Weikendorf¹ lagen und darum als altes grundherrliches Gebiet der Babenberger, wenn auch von verschiedener Besitzqualität, für einen früheren Siegfriedbesitz nicht in Betracht kommen: es sind dies die beiden Proteß, Reyersdorf, Schönkirchen, Dörfles, Weikendorf, Gänserndorf, Stripfing und Tallesbrunn. Ollersdorf und Angern werden zur nichtsiegfriedischen Herrschaft Stillfried gehört haben, da die späteren Pfarren dieser beiden Orte nach Hans Wolf² ursprünglich Filialen der alten Großpfarre Stillfried gewesen sein dürften. Es bleibt somit für die Bestimmung des gewiß nicht geringfügigen 100 Mansengebietes zwischen March und Ungarstraße nur mehr die erstgenannte, nördlichere Gruppe von Ortschaften übrig, aus der die Siegfriedsiedlungen dieser 100 Hufen herauszuschälen wären. Enthalten müssen nämlich diese in der nördlichen Gruppe von Orten sein, da ja sonst für die 100 Hufen Siegfrieds in dieser Gegend kein Raum mehr wäre, der dem bezüglichen Urkundenwortlaut entsprechen würde. Welche einzelnen Ortschaften jedoch auf dem ursprünglichen Siegfriedgebiet lagen, wird nunmehr eine genauere Untersuchung lehren müssen; da ist fürs erste Groß-Schweinbarth als einstiger Zollernbesitz zu beachten. Es ist bereits von früheren Forschern (Witte und Baumhackl) festgestellt worden, daß an verschiedenen Stellen der Neumark sich Zollern-

¹ vgl. Keiblinger, Gesch. v. Melk II, 2, S. 241/43.

² Beiträge zur Gesch. des Paroch.-Syst.

besitz findet, der auf einstiges Aribonengut, speziell Schalabesitz, schließen läßt.¹ Außer dem von Witte² angeführten Grund (Verschwägerung der Zollern mit der Schala) spricht jedoch noch die folgende, bisher unbeachtet gebliebene Tatsache für die Besitznachfolge der Brandenburger auf einstigem Aribonengut, bzw. auf ursprünglichem Siegfriedbesitz: es ist nämlich mit den zwei Zollerngütern, die sicher auf Neumarkboden lagen (Neusiedl a. d. Zaya und Groß-Schweinbarth³), die Blutgerichtsbarkeit verbunden, die nicht vom Herzog zu Lehen geht⁴; im Gegensatz hiezu ist jedoch das Hochgericht in der ebenfalls zollerischen Herrschaft Stetteldorf, die offenbar auf ostmärkischem Boden lag, Lehen des österreichischen Herzogs.⁵ Diese Verschiedenheit in der Lehenrührigkeit des Blutbanns auf den niederösterreichischen Herrschaften der Brandenburger, je nachdem sie auf ursprünglichem Ostmarkboden oder neumärkischem Boden lagen, ist sehr auffallend, aber auch sehr vielsagend; dies aber umso mehr, wenn man die weitere Tatsache dabei mit in Betracht zieht, daß auch jene anderen Herrschaften innerhalb der Neumark die Blutbann-Exemption besitzen, welche einerseits auf einstiges Siegfriedgut zurückgehen, andererseits aber nicht in die Hand der Babenberger gelangt sind: es ist dies der Fall bei der Maidburgerherrschaft Grafenweiden, wie wir schon oben (S. 62) feststellen konnten; aber auch bei den schauburgischen Dörfern Obersulz, Loidesthal und Blumenthal, Geiselberg und Gösding.⁶ Es ist aber ohneweiteres erklärlich, daß die Besitznachfolger Siegfrieds innerhalb seines einstigen neumärkischen Grafengebietes seit der Zeit der Vereinigung der Neumark mit der babenbergischen Ostmark eine vom Herzog nicht lehenrührige Hochgerichtsbarkeit innehaben konnten; der Markgraf Siegfried besaß ja, wie in seinem ganzen neuen Amtsgebiet, in der Neumark, auch auf seinen eigenen Allodialbesitzungen die Grafenrechte, so daß dort der Blutbann zu einem Zubehör dieser seiner Güter geworden war; als aber nicht gar lange nach ihm die Neumark mit der Ostmark vereinigt wurde, d. h. als die Babenberger auf Grund königlicher Verleihung auch im bisherigen Neumarkgebiet die Grafenrechte ausübten, werden sie die Hochgerichtsbarkeit auf den Allodialgütern Siegfrieds, welche aber nunmehr samt ihren Pertinenzen, also auch samt dem Blutbann, in der Hand von Siegfrieds Besitznachfolgern sich befanden (d. h. in der allerersten Zeit offen-

¹ Witte a. a. O., 405/8.

² Witte a. a. O., 405 f.

³ letzteres lag östlich der in der Zehentschenkungsurkunde von 1051 (s. oben S. 52, A. 1) als Grenze angegebenen Linie Fischamend über Markgrafneusiedl nach Strahotin an der Thaya (Mähren), somit schon auf Neumarkboden.

⁴ vgl. Grund, Erläut. I, 2, S. 176.

⁵ Vermächtnisurkunde der Wilbirg von Kapellen für die Brüder Kaspar und Gundakar von Starhemberg v. 2. März 1412 und Erlaubnisbrief des Herzogs Albrecht V. v. 6. März 1412 (Originale im Staatsarchiv zu Wien); gedruckt von J. Lampel in Bl. f. Ldkde. 1898, S. 190/2.

⁶ s. unten S. 73 f.

bar in der Hand Friedrichs (III.) von Tengling und Sigeharts (VII.) von Aquileja), entweder nicht die Macht gehabt haben durchzusetzen oder eher noch, gar nicht das Recht dazu besessen haben. Die Königsurkunde Heinrichs IV. vom 4. Oktober 1058, die nach Ansicht auch der neueren Forschung¹ nebst anderem (Grundbesitzzuweisung) wohl auch die Verleihung der gräflichen und markgräflichen² Rechte in der bestandenem Neumark an Ernst den Eisernen enthalten haben wird, ist eben leider nicht mehr erhalten; vielleicht war gerade die Anerkennung der Blutbannexemption der Aribonen auf dem ganzen früheren Siegfriedbesitz, die vielleicht in irgendeiner Form in jenem Deperditum vom 4. Oktober 1058 enthalten gewesen sein mag, mit ein Anlaß, in der Zeit der späteren größeren Machtfülle der Landesherzoge und ihrer Ansprüche auf ein geschlossenes Rechtsgebiet mit alleiniger Hochgerichtsbarkeit gerade dieses vom Zeitenlauf überholte Privilegium Henricianum von 1058 verschwinden zu lassen; vielleicht hängt auch der Wortlaut des Privilegium minus von 1156 mit seiner scharfen Stellungnahme gegen Ansprüche auf Blutbannexemption (entweder gegen kommende Ansprüche neuer Exemptionswerber oder auch gegen bestehende Übung auf Grund bisherigen Rechtes) enge zusammen mit dem bisherigen Bestand solcher exemter Hochgerichtsgebiete. Wir hätten sonach auf dem Boden der erweiterten Ostmark, bezw. im späteren Herzogtum Österreich nicht nur exempte hochstiftische Gebiete (z. B. Orth a. d. Donau),³ sondern auch solche weltlicher Großer, in unserem Fall der jüngeren Aribonen und deren Rechtsnachfolger hierselbst: der Maidburger, Brandenburger und Schaumberger. Diese Hochgerichtsexemption auf Gütern des ehemaligen Neumarkgebietes kann sogar für sonst unklarere Fälle von Zusammenhang mit Siegfriedbesitz ein Wegweiser sein für Feststellung solcher Zugehörigkeit zum Schenkungsgut Siegfrieds, nachdem einmal schon in anderen, gewiß zum Siegfriedgut gehörigen Besitzfällen dies sicher festgestellt ist. Gerade dieser Umstand der Blutbannexemption spricht bei den zwei neumärkischen Zollernherrschaften Neusiedl a. d. Zaya und Großschweinbarth⁴ nebst der von Witte wahrscheinlich gemachten Verschwägerung der Zollern mit den Schala dafür, daß die beiden Güter früher aribonisch, ja noch mehr, daß sie zum Siegfriedschenkungsgut ursprünglich gezählt haben mußten.

Mit Groß-Schweinbarth, das somit nach unseren Darlegungen

¹ vgl. hiezu neuestens K. Lechner (Jhrb. f. Ldkde. v. Nd.-Öst. 1926/27, 53^b f.).

² Archiv f. öst. Gesch., 6. Bd., S. 314.

³ vgl. Stowasser, Land und Herzog.

⁴ Markgrafneusiedl ziehe ich hier nicht in Betracht, weil es noch nicht sicher erwiesen ist, daß es tatsächlich Zollerngut war; Witte führt es a. a. O. 408 zwar unter den Brandenburgergütern auf, aber ohne bestimmten Nachweis; Bl. f. Ldkde. 1873, S. 5, zählt den gleichen Besitz der Zollern wie Witte auf, aber ohne Markgrafneusiedl; vgl. auch Stowasser, Land und Herzog, S. 113.

zum Siegfriedgut gehört haben würde, hätten wir die erste Ortschaft feststellen können, die ihrer örtlichen Lage nach einen Teil des 100 Hufengebietes bilden mußte, das hinter den Marchhofstätten gegen die Ungarstraße zu sich hinzog. Die nächste Nachbarortschaft von Groß-Schweinbarth nach Südosten zu ist Raggendorf, dessen Name uns an Raggental erinnert, einen heute verschollenen Orte bei Sarasdorf, im Süden der Donau, der ebenso wie letzteres aribonischer Besitz war, wie wir noch später sehen werden.¹ Dieses Raggendorf nun, war noch im 14. Jhrh. ein Pfarrvikariat der alten Großpfarre Pillichsdorf.² Nach den schon öfters genannten Untersuchungen von Hans Wolf über die Anfänge der Pfarren Niederösterreichs³ war nun dieser Pfarrort der Mittelpunkt eines weiten Kreises von Ortschaften, die ursprünglich alle zur Groß- oder Mutterpfarre Pillichsdorf gehörten; fürs erste erweist sich schon dadurch Pillichsdorf als eine Siedlung, deren Gründung bis in die erste Zeit der Neubesiedlung dieser ganzen Gegend nach den Ungarnkriegen von 1043/45 zurückreichen muß. Dieser alte Ort lag nun aber auf dem Boden der Neumark; denn die Westgrenze derselben fiel auf eine Strecke offenbar zusammen mit der Westgrenze des regensburgischen Gesamtgebietes (nicht nur seines orthischen Teiles im Besitz der Schaumburger!), die von der Fischamündung bis zum Rußbach bei Glinzendorf⁴ reichte, von hier (Markgrafneusiedl) entweder längs des westlichen Armes des heutigen (oder Großen) Rußbaches verlief, oder wahrscheinlicher längs des jetzigen sogenannten Abzugsgrabens einst ihren Verlauf nahm, welcher letzterer von seiner Kreuzungsstelle mit der Ostbahn wohl das Bett des mittelalterlichen Bösen⁵ oder Kleinen Rußbaches benützt, der etwa bei Wolkersdorf-Obersdorf vom Hauptarm nach Süden abzweigte und gegenüber Markgrafneusiedl wieder in diesen mündete; auf alle Fälle lag Pillichsdorf nordostwärts der Rußbachgrenze der Neumark, also bereits auf neumärkischem Boden. Diese alte Neumarksiedlung Pillichsdorf trägt nun heutzutage noch sozusagen an der Stirne das Gründungs- und Herkunftszeugnis in ihrem Namen: der Ort erweist sich eben schon durch seinen Namen Pilihiltisdorf, in welcher Form der Ortsname in den ältesten, Pillichsdorf erwähnenden Urkunden vorkommt, als eine Gründung der Aribonengräfin Pilhild; gerade dieser so seltene Frauename, der für Niederösterreich im Mittelalter fast nie sonst belegt ist, läßt wohl keine andere Beziehung des Ortsnamens zu, als auf die Gattin des 1048 verstorbenen Grafen Sigehard (V.), die Mutter des Patriarchen Sigehard (VII.) von Aquileja und des

¹ s. u. S. 72.

² vgl. Mon. Boica XXVIII b, S. 493, (Pfarrenverzeichnis des 14. Jhrh.).

³ H. Wolf, Zur Gesch. . . . d. Parochialsystems in Nd.-Öst.

⁴ 1344 belehnt Bischof Friedrich von Regensburg den Herzog Rudolf IV. mit dem Orte Glinzendorf als einem heimgefallenen Lehen nach Hermann dem Kronberger (vgl. Lichnowsky III, nr. 1363).

⁵ nach Enenkel's Landbuch bildete gerade der „Böse“ Rußbach die Westgrenze des Regensburger Luzzes; vgl. Baumhacker a. a. O. 161.

Grafen Friedrich (III.) von Tengling, die Mitbegründerin und Nonne des Klosters Michelbeuern; außerdem spricht gerade ein Ortsname, der auf eine Frau als Bestifterin hinweist, für die bedeutende Stellung derselben, wie es bei der Gräfin Pihild sicher der Fall gewesen ist, der Stammutter der 3 jüngeren Aribonenlinien der Burghausener, Schala und Peilsteiner; vielleicht darf man aus dem Ortsnamen Pihiltisdorf auch schließen, daß Pillichsdorf von der Witwe Pillihilt, also erst nach dem Tode des früh verstorbenen Gatten, begründet worden war.

Pillichsdorf als Aribonengründung und als Mutterpfarre für ein weites Gebiet ringsherum bildet den Schlüssel für die Lösung des bisherigen Rätsels der 100 Königshufen zwischen March und Ungarstraße; wie es nämlich bei den mittelalterlichen Pfarrgründungen in unserer Heimat gewöhnlich der Fall war, wird sich auch bei Pillichsdorf der ursprüngliche Pfarrzehentbezirk gedeckt haben mit dem grundherrschaftlichen Gebiet des Eigenkirchenherrn, der die Pfarre für seinen grundherrlichen Herrschaftsbereich gegründet hatte, eventuell mit Einschluß von geringfügigerem Eigengut kleinerer Hochfreier. Nach der Arbeit H. Wolfs¹ hat nun die Mutterpfarre Pillichsdorf einstens die folgenden heutigen Pfarren samt Filialorten umfaßt: Traunfeld mit Heiligenberg (heute öde) und Hautzendorf, Unter-Olberndorf, Schleimbach, Kronberg, Ulrichskirchen mit Riedental, Wolkersdorf, Obersdorf, Pillichsdorf, Groß-Engersdorf und Raggendorf; außerdem lagen im Mittelalter in der nächsten Umgebung von Pillichsdorf auch noch 2 heute öde Ortschaften, und zwar südlich von Pillichsdorf der Ort Reyh (beim heutigen Reuhof) und südöstlich von Pillichsdorf, nahe bei Deutsch-Wagram das Dorf Helma (beim heutigen Helmahof). Die Zugehörigkeit dieser beiden Siedlungen hier — Reyh und Helma — zur einstigen Mutterpfarre Pillichsdorf ergibt sich mittelbar aus der alten Nordostgrenze der ursprünglichen Nachbarpfarre Stadlau,² deren Grenzorte hier Stallern, Deutsch-Wagram und Parbasdorf einst gewesen waren, so daß also Helma und auch Reyh, das doch zwischen dem westlichen Arm des Großen Rußbach und dem sogenannten Abzugsgraben (= Bösen Rußbach³) lag, schon aus diesem Grunde bereits zur Altpfarre Pillichsdorf gehört haben mußten.

Sehen wir nun, ob sich nicht etwa von einzelnen dieser Pfarrorte der aribonischen Eigenpfarre Pillichsdorf Verbindungsfäden zu den ursprünglichen Besitzern noch auffinden lassen? Da hätten wir einmal den heutigen Hauptort des dortigen Gerichtsbezirkes, den

¹ H. Wolf a. a. O.

² Den alten Pfarrbezirk von Stadlau erkennt man sehr leicht an der durchgehenden Teilung des Pfarrzehents in allen zugehörigen Pfarrorten je zur Hälfte zwischen dem Bischof von Passau einerseits und dem Herzog andererseits, während die Zehentverhältnisse in der Altpfarre Pillichsdorf ganz anders lagen; vgl. das Stadlauer Pfarrzehent-Register in Mon. Boica XXVIII b, 478 f.

³ somit spricht auch die Zugehörigkeit von Reyh zum alten Pillichsdorfer Pfarrbezirk für den „Bösen Rußbach“ als Neumarkgrenze.

Markt Wolkersdorf. Die Feste Wolkersdorf samt ihrem Zubehör war im Mittelalter zur einen Hälfte Lehen der Brandenburger; nach dem Beispiel von Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth, wo ebenfalls die Zollern die Lehensherrn der dortigen Grundherrschaften waren und wo die Erbschaft der Burggrafen durch die Schalatochter sowie die Blutbann-Exemption dafür sprechen, daß die Zollern dort Besitznachfolger der Aribonen auf einstigem Siegfriedgut gewesen waren, würde der Umstand der nürnbergischen Lehenshoheit auch hier bei Wolkersdorf die gleiche Besitzentwicklung von Siegfried über die Schala zu den Zollern vermuten lassen. Brandenburgisches Lehen waren ferner im alten Pfarrgebiet von Pillichsdorf noch die Zehente zu Helma und Reyh, zu Schleimbach und Hautzendorf, wie wir aus dem Verkaufsbrief des Alber von Zelking vom 25. September 1378 wissen: der Zelkinger verkauft nämlich durch die Hand des Herren Chadold von Eckartsau des Älteren, der Lehensverweser der Burggrafen von Nürnberg ist, seinen Anteil an der Hälfte der Feste Wolkersdorf und alle Zehente zu Helma, Reih, Schleimbach und Hautzendorf, das alles Lehen des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ist, an die beiden Vettern Ulrich und Georg von Dachsberg um 220 Pfd. Wr. Pffe;¹ die zollerische Lehenschaft an der halben Feste Wolkersdorf ist auch schon bekannt aus dem Verkaufsbrief des Heinrich von Wolkersdorf an einen Chadolt von Eckartsau vom Jahre 1334 über sein Drittel an der halben Feste zu Wolkersdorf samt Zubehör, „so des edeln Herrn Burggrafen zu Nürnberg Lehenschaft ist“.² Es ist aber ferner noch beachtenswert, daß gerade in den Orten innerhalb des alten großen Pillichsdorfer Pfarrgebiets des öfteren Besitzteilung festzustellen ist, und zwar Teilung der Lehenshoheit über die verschiedenen Arten von Besitz, woraus man ersieht, daß in diesen Fällen bereits die alten, mächtigen Eigentümer der grundherrlichen Rechte ihren Besitz geteilt haben, darum auch die Lehenshoheit über ihren zu Lehen ausgetanen Besitz; daß somit diese Teilung auf eine verhältnismäßig frühe Zeit zurückgeht und schon im Geschlecht der ursprünglichen Grundherren ihren Anfang nahm, dem die Grundherrlichkeit als Allod zugehört hatte. So waren z. B., abgesehen von der bereits erwähnten Teilung der Lehenshoheit über Feste und Herrschaft Wolkersdorf, die Gült en zu Helma, wo der Zehent Lehen der Zollern gewesen, zum Teil passauisches³ zum Teil herzogliches Lehen;⁴ der Besitz zu Helma war sonach auf 3 Lehensherrn aufgeteilt; in Heiligenberg (nördlich von Hautzendorf) ging die Feste selbst zur Hälfte von Passau, zur Hälfte vom Landesfürsten zu Lehen;⁵ von den beiden, heute öden Orten Wend-

¹ Jahrbuch Adler 1873, S. 204; vgl. Neill, Bl. f. Ldkde. 1881, S. 240.

² Krenner, Wolkersdorf an der Hochleiten (1924), S. 20.

³ gehörig zur Passauer Herrschaft Königstetten; vgl. Neill a. a. O. 241.

⁴ Lehenb. Albrechts V. (Notizenblatt 1859, S. 191); daselbst nur 1 Ortszeile bzgl. Lehen; vgl. auch Nachtrag S. 76.

⁵ F. R. A. 2, XVIII, 391, nr. 327; Kirchl. Topogr., Dek. Pillichsdorf, S. 281.

ling¹ (zwischen Bockfließ und Helma einst gelegen) war Ober-Wendling vizedomisch,² Nieder-Wendling gehörte zur Herrschaft Wolkersdorf,³ war nicht unwahrscheinlich Zollernlehen; der Zehent zu Ober-Wendling war abgesehen von dem Anteil der benachbarten Groß-Engersdorfer Kirche geteilt zwischen Passau und der herzogl. Lehensherrschaft Schönkirchen;⁴ wir sehen also auch beim Real- und Güldenbesitz an der Teilung Passau, Zollern und Herzog beteiligt; bezüglich des Zehents ist ebenfalls sehr zu beachten, daß dieser bei weitem nicht in allen ehemaligen Pillichsdorfer Pfarrorten vom Passauer Bischof zu Lehen geht oder Passauer Besitz ist, obwohl die Pfarrkirche von Pillichsdorf eine passauische Eigenkirche gewesen war. Aus letzterer Tatsache ersehen wir, daß der Passauer Bischof wohl in jener Zeit, aus welcher wir darüber noch direkte Nachrichten haben, die Pfarre Pillichsdorf als Eigenkirchenherr besaß, daß er jedoch dies nicht von Anfang, nicht seit der Gründung gewesen sein konnte, sondern daß erst später die Pillichsdorfer Kirche durch Tausch oder Schenkung seitens des bisherigen Eigenkirchenherrn passauisch geworden war (d. h. in der Zeit vor Mitte des 13. Jhrh., vor dem Lonsdorfer Kodex). Wenn wir nun daran festhalten, daß Pillichsdorf als Gründung der Gräfin Pillihilt Aribonen-Eigen und seine Pfarre anfangs eine aribonische Eigenkirche gewesen war, dann stimmen die eben dargelegten Zehent- und Teilungsverhältnisse damit vortrefflich überein; das Bild, das wir uns aus dem Befund aller dieser Tatsachen machen können, wäre dieses: für das 100-Hufengebiet, das westwärts von der March im Raume gegen die Ungarstraße zu lag und in der Tat vom Matznerwald bis zum Dorfe Helma knapp bis an die Ungarstraße bei Deutsch-Wagram in seiner Südwesterstreckung gereicht und nordwestwärts das Rußbachtal bis Heiligenberg umfaßt hat, ward noch zur Zeit der Gräfin Pillihilt die aribonische Eigenpfarre Pillichsdorf gegründet; durch den einen Sohn der Pillihilt, durch den Patriarchen Sigehard von Aquileja, wird das Pfarrlehen Pillichsdorf an den Passauer Diözesanbischof abgetreten worden sein, vielleicht bei demselben concanbium, bei welchem die drei Mansen sowie der Zehent zu Loimersdorf und Witzelsdorf durch den Aquilejer an Altmann von Passau kamen; bei der Besitz-Teilung zwischen dem Patriarchen und seinem Bruder Friedrich (III.) von Tengling muß die Feste Wolkersdorf nebst anderem Besitz an den letzteren gekommen sein, so daß diese ganz oder zur Hälfte an die Grafen von Schala gelangen konnte, von denen wieder die halbe Herrschaft Wolkersdorf samt Zubehör (z. B. Zehente zu Reyh und Helma) an die Zollern gedieh; ebenfalls zum Anteil des Tenglingers gehörte sonach auch die Feste Groß-Schweinbarth, die später

¹ gehörten ebenfalls noch zur alten Pfarre Pillichsdorf: sie lagen an der Grenze der Pfarre Weikendorf, zu der sie nicht gehört haben konnten, da der Zehent nicht vom Kloster Melk zu Lehen ging.

² vgl. Neill, Bl. f. Ldkde 1881, S. 362.

³ vgl. Kirchl. Topogr. a. a. O. 144/5.

⁴ vgl. Neill a. a. O. 363.

durch die Schalatochter in die Hand der Brandenburger samt dem exemten Hochgericht kam, während das Kirchlehen von Groß-Schweinbarth¹ durch die beiden Söhne Sigeharts (IX) von Schala an den Landesherzog gelangte; auch der Besitz in den Dörfern Reyh und Helma ward unter die drei Kinder Sigehards IX. geteilt: der Zehent erscheint als zollerisches, der Güldenbesitz in Helma jedoch teilweise als landesfürstliches Lehen;² der sonstige Passauer Besitz innerhalb der alten Pillichsdorfer Pfarrgrenzen (die halbe Feste Heiligenberg, der Besitz zu Unter-Olberndorf³ und Poreisdorf,⁴ die Zehente zu Pillichsdorf,⁵ Traunfeld,⁶ Poreisdorf,⁷ Ober-Wendling;⁸ die Kirchenlehen⁹ zu Heiligenberg, Hautzendorf und Raggendorf, Besitz zu Helma¹⁰) wird wohl zum Großteil auf die reiche Ausstattung bei der Pfarrgründung zurückzuführen sein, bezw. auf spätere Zuwendung seitens des Patriarchen selbst noch oder aus Anlaß seines Todes — ein Besitz, der mit der Pfarre Pillichsdorf an Passau kam.¹¹ Der Herzog wird natürlich auch hier Erbe von Aribonengut gewesen sein nach den Schala und Peilsteinern; außer dem schon genannten landesfürstlichen Besitz käme noch Auerthal und Bockfließ in Betracht; beide Orte würde ich auf das peilsteinische Erbe zurückführen. Die Schaumberger und Maidburger, Besitznachfolger nach den Burghausen-Plainern, weisen in diesem Gebiet keine Güter auf, dafür verhältnismäßig umso größeren in der Gegend zwischen Sulza, March und Zaya sowie südlich der Donau. Dieses Aribonengebiet im Rußbachtal nördlich der Ungarstraße, das dem ursprünglichen Pfarrbezirk Pillichsdorf entspricht, deckt sich vollständig mit dem Restgebiet, das die drei großen einst babenbergischen Besitzkomplexe von Weikendorf im Südosten, Groß-Rußbach im Nordosten, Norden und Nordwesten und Stadlau im Südwesten noch freilassen; das letztere als Passauer Lehen, die beiden ersteren Allodialgut; gegen Südwesten und Südosten reicht das Pillichsdorfer Altpfarrgebiet nachweisbar bis knapp an die Grenzorte der beiden hzgl. Bereiche; so z. B. sind Straß¹²

¹ Vgl. Wolf a. a. O.; die Vereinigung der Filialkirche von Groß-Schweinbarth mit der landesfürstl. Eigenpfarre Groß-Rußbach braucht erst erfolgt sein, als das Kirchlehen von Groß-Schweinbarth landesfürstlich geworden war mit dem Aussterben der Schala.

² vgl. Not.-Bl. 1859, S. 191.

³ Mon. B. XXVIII b, 477; vgl. Winter, Nd.-Öst. Weistümer IV., S. 158/f., nr. 46, Anm.

⁴ Neill, Bl. f. Ldkde 1881, S. 329; auch nach den Göttweiger Traditionen hatte schon Bischof Altmann v. Passau Besitz zu Boreisdorf; vgl. Fuchs, Jhrb. f. Ldkde 1910, S. 9.

⁵ vgl. Pillichsdorfer Pfarrurbare im Pfarrarchiv dortselbst.

⁶ vgl. Mon. B. XXVIII b, 477.

⁷ Not.-Bl. III., 14.

⁸ Viertelzehent; vgl. Kirchl. Topogr., Dek. Pill.

⁹ Kirchl. Top. a. a. O. 281 ff; Mon. B. XXVIII b, 493.

¹⁰ Neill, Bl. f. Ldkde. 1881, S. 241.

¹¹ vgl. oben S. 71.

¹² Keiblinger, Gesch. v. Melk II., S. 233 f.

(heute öde; bei Straßhof), Loimersdorf am Sand¹ und Reyersdorf Melker Zehentorte, also bereits zum Weikendorfer hzgl. Gebiet gehörig. Es bliebe einfachhin kein Stückchen Land übrig für die 100 Siegfriedhufen, wenn diese nicht mit dem Pfarrgebiet der Mutterpfarre Pillichsdorf gleichgesetzt werden könnten; andererseits sprechen wiederum die oben angeführten Gründe dafür, daß diese Altpfarre eine arisonische Eigenkirche, ja eine Gründung der Gräfin Pillihilt gewesen sei, bevor sie an Passau kam. Wir kommen dadurch noch über die Zeit des Patriarchen Sigehard bis knapp an die Tage seines Vaters Sigehard V., des Gatten der Pilhild, dessen vermutete Namensverschreibung in den bezüglichen Königsurkunden das ganze Problem der Person des Markgrafen veranlaßt hat; schon Pillihilt erscheint sonach als Besitzerin auf Siegfriedgut: ein gewiß überraschendes Ergebnis der besitzgeschichtlichen Untersuchungen.

Noch müssen wir aber kurz zurückkommen auf den letzten Teil des Siegfriedgutes, der im zweiten Heinrichsdiplom genannt ist, auf die 100 Königsmansen zwischen Sulzbach, March und Zaya. Von diesem Besitz des Markgrafen der Neumark hatte Witte² im einzelnen bloß solchen zu Ober- und Niedersulz, ersteren als Erbe der Burghausener, letzteren als solches der Schala festgestellt; nun gibt es aber hier in diesem Umkreis sonstigen Besitz noch, der auf ursprüngliches Siegfriedeigen hinweist. Witte ist nämlich auf weiteren Besitz der Schaumberger nicht eingegangen (außen auf den schon als Plainergut nachweisbaren zu Obersulz), wiewohl sie eben als Erben der Plainier noch so manches Burghausenergut ihr Eigen nannten, das hier in Betracht kommen kann. Einen weiteren Schritt tat Baumhackl,³ der außer Obersulz auch noch den sonstigen Schaumbergerbesitz in dieser Gegend, den sie von den Plainern hier hatten, heranzog: nämlich Loidesthal und Blumenthal. In Loidesthal verrieten sich die plainischen Liutolde schon durch den Ortsnamen als Besitzvorgänger der Schaumberger; übrigens ist bereits aus einem Güterverzeichnis der Heilwig von Schaumberg zu Loidesthal vom Jahre 1256⁴ bekannt gewesen, daß früher zu Liutoldsthal ein comes Liutoldus (natürlich ein Plainier) je 1 Mansen an Göttweig und Heiligenkreuz gegeben hatte. Bei Blumenthal weist jedoch ein anderer Umstand darauf hin, daß hier die Schaumberger Rechtsnachfolger der Plainier und Burghausener waren, und zwar gerade auf einstigem Besitz des Markgrafen Siegfried: Blumenthal besaß nämlich die Blutbannexemption. Die Schaumberger besaßen dortselbst bis 1344 das Gericht „mit Stock und Galgen“, das sie in jenem Jahre an die Brüder von Prunne verkauften;⁵ kein

¹ ebendort S. 224/27.

² a. a. O. 383 u. 387.

³ Jhrb. f. Ldkde 1912, S. 27.

⁴ Stülz, Regesten der Schaumberger S. 246, nr. 154 nach Mon. B. XXVIII b, 241.

⁵ Urkunde Nr. 308 des nd.-öst. Landes-Archivs.

herzogliches Lehen- oder Fronbuch weist hier die Schaumberger oder Prunner je als Lehensträger des herzoglichen Blutbannes aus; auch der Kaufbrief von 1344 macht von keiner lehensherrlichen Zustimmung des Herzogs zu diesem Verkauf des Blutbannes zu Blumenthal irgendeine Erwähnung im Gegensatz zu anderen Fällen jener Zeit. Es wiederholt sich hier bei den Schaumbergern dasselbe, was wir bereits beim mairburgischen Grafenweiden und beim zollerischen Groß-Schweinbarth hervorheben konnten.¹ Zum Plainer-, bezw. Schaumbergergebiet muß aber auch das kleine Dörfchen Nexing gezählt werden, da es heute noch zur Michelbeuerner Pfarre Obersulz gehört. Den vier geschlossen liegenden Orten: Nexing, Obersulz, Blumenthal und Loidesthal, die als Schaumberger-, bezw. Plainer-Gut und damit als einstiger Burghausenerbesitz sich erwiesen haben, entsprechen nun die südlich anschließenden Ortschaften: Niedersulz, Getzersdorf, Erdpreß und vielleicht auch Spanberg als ehemaliges Schalgut. Die Zugehörigkeit von Dorf und Kirche Niedersulz zum Schalaerbe der Babenberger ist wohlbekannt aus der Bestätigungsurkunde Bischof Wolfkers von Passau vom Jahre 1203;² dazu kommt noch der Zehent von 10 Mansen zu Erdprust (dem heutigen Erdpreß), der ebenfalls an die Pfarre Niedersulz gewidmet war; es ist gewiß nicht zweifelhaft, daß die betreffenden Bauernlehen, deren Zehent Niedersulzer Pfarrbesitz war, dem Babenbergerherzog gehört hatten und ihm wie das benachbarte Niedersulz aus dem Erbe der Grafen von Schala zugefallen waren; zu diesem einstigen Schalabesitz wird wohl auch noch das heute verödete, einst zwischen Niedersulz und Erdpreß gelegene Getzersdorf³ hinzuzuzählen sein. Diesen drei einstigen Schala-Orten möchte ich noch Spanberg hinzurechnen, und zwar aus folgenden Gründen: die Kirche von Spanberg gehörte seit dem Hochmittelalter dem Deutschen Ritterorden; nach allgemeiner Ansicht⁴ soll sie als bis dahin babenbergische Eigenkirche durch Herzog Leopold VI., den Glorreichen, den mächtigen Förderer des Deutschen Ordens in seinen Landen, an die Deutschherren gelangt sein; 1135 erscheint sie noch nicht unter den babenbergischen Eigenkirchen der Zehentverzichturkunde Leopolds des Heiligen (sie bestand offenbar damals auch noch nicht); nach der bekannten Übung im Mittelalter, die schon oben hervorgehoben worden war, gerade aus neu angefallenem Gut Schenkungen zu bestreiten, könnte man schließen, daß dies nicht ganz unwahrscheinlicherweise auch bei Spanberg der Fall gewesen sein dürfte; dazu kommt noch weiters ein gewisser Wahrscheinlichkeitsgrund: es scheint nämlich auch Palterndorf a. d. Zaya als ehema-

¹ vgl. oben S. 62 u. 66.

² F. R. A. 3, 11. Bd., S. 28, nr. 21.

³ Grund, Erläut. z. hist. Atlas, Nd.-Öst. I, S. 177.

⁴ H. Latzke, D. Grundbesitz d. Kommende Wien des Deutschen Ritterordens. (Ungedruckte Staatsprüfungsarbeit am Instit. f. Österr. Geschichtsforschung 1926).

liger Schalabesitz an den Deutschen Orden gekommen zu sein. Palterndorf wird als Nachbarort des niederaltaichschen Besitzes Niederabsdorf gemäß der Königsurkunde vom 3. Juni 1045¹ zum Siegfriedgut des ersten Schenkungsdiploms gehört haben; die Nachbarortschaft von Palterndorf war das nürnbergische Neusiedl an der Zaya, das als Mitgift und Erbe der Schalatochter und Gattin Burkharths von Zollern² früher Besitz der Grafen von Schala gewesen sein muß; Palterndorf und Neusiedl a. d. Zaya scheinen sonach früher gemeinsamer Besitz der Schala gewesen zu sein, bei dessen Teilung das erstere durch Sighard (IX.) und Heinrich (III.) von Schala an die Babenberger, das letztere an die Schwester derselben und damit an die Burggrafen von Nürnberg kam; die Kirche des herzoglich gewordenen Palterndorf wird wie jene von Spanberg durch den Wohltäter des Deutschen Ordens, Herzog Leopold VI., an diesen gelangt sein; beachtenswert ist schließlich auch, daß der halbe Marktzehent von Spanberg ein Lehen von Passau war,³ und daß gerade vom alten Aribonenbesitz in der Neumark viel an Passau gegeben worden war. Diesen 7, bzw. 8 Orten, deren Entwicklung in besitzgeschichtlicher Hinsicht wir im vorstehenden nachgegangen sind (Nexing, Obersulz, Loidesthal und Blumenthal einerseits — Niedersulz, Getzersdorf und Erdpreß, event. Spanberg andererseits), die vor der Teilung in die Linien der späteren Burghausener und der Schala somit gemeinsamer Besitz des Stammvaters beider Äste, des 1104 zu Regensburg ermordeten Grafen Sigehard (VIII.) von Burghausen, gewesen sein müssen, entsprechen wiederum weitere vier, im Nordwesten anschließende Ortschaften: Geiselberg und Gösting, Zistersdorf und Eichhorn, die zum Peilsteiner Gut, zum Besitz Friedrichs (IV.) von Tenglingen, des Bruders des obigen Sigeharts (VIII.), und seiner Nachkommen gehörten; diese vier Peilsteiner-Orte schließen unmittelbar an den Besitz Niederaltaichs an, dürften aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zum Schenkungsgut für Siegfried zählen, wie es das Juli-Diplom aufführt, sondern bereits zum predium Siegfridi gehören, das an die Schenkung für Niederaltaich angrenzt und bereits in der Urkunde Heinrichs III. vom 3. Juni 1045 für dieses Kloster genannt ist, und darum bereits ein Teil des Siegfriedgutes des Märzdiploms sein. Diesen Besitz des Markgrafen der Neumark, der auf die Märzschenkung zurückgeht, müssen wir für eine weitere ähnliche Untersuchung aufbewahren.

Wenn wir nunmehr unsere Erörterung über das Problem des Siegfriedbesitzes, das sich von der Juli-Urkunde herleitet, abschließen, so können wir als Endergebnis schon dieser Untersuchungen feststellen, daß wir uns nunmehr ein klareres Bild machen können über die Lage und Ausdehnung dieses Schenkungsgutes, auch im Einzelnen; daß wir wider alles Hoffen

¹ Stumpf, Reichskanzler II, nr. 2275.

² vgl. oben S. 66.

³ Latzke, a. a. O.; vgl. auch Nachtrag S. 76.



über die Grundbesitzverteilung für ein ausgedehntes Gebiet des östlichen Niederösterreich um die Mitte des 11. Jahrhunderts nunmehr eine verhältnismäßig, deutliche Vorstellung gewinnen können, die noch vollständiger werden wird nach Feststellung des Schenkungsgutes des Märzdiploms. Wir haben ferner gesehen, daß auf dem erörterten Siegfriedbesitz überhaupt nur ein einziges Geschlecht für die ursprüngliche Besitznachfolge in Betracht kommt: die Aribonen und deren Linien, bzw. die Erben derselben, d. h. Plainer, Zollern, Babenberger, Schaumberger und Maidburger; wir haben die Aribonen in dieser Besitznachfolge auf Siegfriedgut hinaufverfolgen können bis zum Patriarchen Sigehart von Aquileja, ja bis zu dessen Mutter — die Gräfin Pillihilt, die Gattin des Sigehard-Sizzo († 1048). Die Besitzgeschichte als solche spricht somit stark dafür, daß niemand anderer als dieser Graf Sizzo der gesuchte, rätselhafte Siegfried gewesen sei, daß sonach dem Schreiber der vier Königsurkunden wirklich ein Versehen passiert ist. Schließlich ergibt sich aber aus unseren Erörterungen noch eine Schlußfolgerung: wir haben nirgends auf dem alten Siegfriedgut in der Besitznachfolge die beiden Grafen Botho und Aribo, die Söhne des Pfalzgrafen Hartwig († 1026) als Erben nach dem Grafen Sizzo, zusammen mit Friedrich III. von Tengling und dem Patriarchen Sigehard gefunden; es ist also Hartwig kein Bruder der beiden letzteren, wie Ekkehards Weltchronik besagt, sondern ein Bruder des Grafen Sizzo-Sigehard, wie bereits Strnad¹ in einer Textemendation Ekkehards vorgeschlagen hat.

Nachtrag. Nach einer gütigen Mitteilung von Heinrich Weigl (Spannberg) haben den Zehent von Spannberg 1377 Albert von Ottenstein und Hans Turso, die ihn zu Lehen haben von Herzog Albrecht von Österreich, Burggraf Friedrich von Nürnberg und Bischof Albert von Passau.²

¹ Archiv in 99. Bd., S. 549.

² vgl. Pettenegg, Urkunden des Deutschen Ritterorden-Zentralarchivs I, 405.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [21_2](#)

Autor(en)/Author(s): Bednar Karl

Artikel/Article: [Zur ältesten Besitzgeschichte des Neumarkgebietes. 49-76](#)